

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
777

Berlin, xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit

Rodak ./. Nolte

AZ: _____ C 3/26

wird **beantragt**,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 708,10 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit Zustellung des Mahnbescheides zu verurteilen.

Des Weiteren wird als Nebenforderung **beantragt**,

den Beklagten zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 120,67 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit Zustellung des Mahnbescheides zu verurteilen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses **beantragt**,

den Beklagten durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

Der Kläger ist Halter und Eigentümer eines Fahrrades, mit dem er am xx.xx.20xx gegen 17:20 Uhr in 10787 Berlin-Schöneberg auf der Kurfürstenstraße von der Nürnberger Straße kommend in Richtung An der Urania fuhr.

Auf Höhe der Kurfürstenstraße 100 befand sich eine von dem Beklagten, der ein Bauunternehmen betreibt, aufgestellte Baustelle, die mittels Sperrgittern abgesichert war.

Da einer der für die Sperrgitter am Boden befindlichen, schweren, Verankerungsklötze zu weit auf der Fahrbahn lag, übersah der Kläger aufgrund zu dieser Jahreszeit auch starken Laubaufkommens auf der Fahrbahn dieses in die Fahrbahn hineinragende Hindernis und fuhr dagegen, sodass er zu Fall all kam, sein Fahrrad beschädigt wurde und er sich hierbei verletzte.

Der Verkehrsunfall wurde sodann durch Polizeibeamte in Berlin zum Aktenzeichen 12345 polizeilich aufgenommen.

Beweis für alles Vorbenannte:

1. Beiziehung der polizeilichen Akte 12345
2. Zeugnis des unfallaufnehmenden Polizeibeamten POM Schmidt, zu laden über den Abschnitt 1
3. Parteianhörung des Klägers

Das Absperrgitter befand sich auf der rechten der drei Geradeausspuren, wobei der eine hier den Sturz verursachende Verankerungsklotz auch noch deutlich in die mittlere Spur hineinragte, auf der dann der Kläger fuhr, da die rechte Spur durch die Absperrgitter gesperrt war.

Beweis: wie zuvor

Der Kläger wandte sich zunächst an das für derartige Baustellen zuständige Tiefbauamt und meldete wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Schadensersatzansprüche an, wobei das zuständige Bezirksamt Mitte von Berlin dann mit Schreiben vom xx.xx.20xx die Schadensersatzansprüche gegen das Land Berlin mit der Begründung ablehnte, dass beim turnusmäßigen Belaufen vor dem

Geschehen (xx.xx.20xx) am xx.xx.20xx die Baustellenabspernung noch vorschriftsmäßig stand, insbesondere kein Verankerungsklotz auf die angrenzende Fahrspur herausragte und insoweit das Land Berlin seiner Überwachungspflicht nachgekommen ist.

Weiter wurde ausgeführt, dass der Sachverhalt nur die Schlussforderung zulässt, dass der Verankerungsklotz nach dem Begehen (xx.xx.20xx) verschoben worden ist, wofür das Land Berlin nicht haftbar gemacht werden kann. Der Beklagte war mit der Sicherung der Baustelle beauftragt.

Beweis: Schreiben des Bezirksamt Mitte von Berlin an den Prozessbevollmächtigten Hermann vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K1

Sodann wurde durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers das benannte Bauunternehmen, der hiesige Beklagte, mit Schreiben vom xx.xx.20xx angeschrieben, der Sachverhalt mitgeteilt und der Beklagte aufgefordert, die Schadensersatzansprüche des Klägers anzuerkennen und dieses Schreiben ggf. einer bestehenden Versicherung weiterzuleiten.

Beweis: Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers an den Beklagten vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K2

Der Beklagte antwortete zunächst über Herrn Rechtsanwalt Kerber, dass zunächst noch die Ermittlungsakte angefordert werde.

Beweis: Schreiben des RA Kerber an den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K3

Weitere Schreiben des Beklagten erhielt der Kläger in der Folge nicht, stattdessen wandte sich die Allianz Haftpflichtversicherung des Beklagten an den Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Faxschreiben vom xx.xx.20xx, in dem die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht bestritten wurde und Ersatzansprüche nicht anerkannt wurden.

Beweis: Schreiben Allianz Versicherung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K4

Da keine weitere Reaktion des Beklagten bzw. seines beauftragten Rechtsanwalts erfolgte und auch die Haftpflichtversicherung des Beklagten die Ansprüche abgelehnt hatte, wurde sodann gerichtlicher Mahnbescheid beantragt.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Reparaturkosten an seinem beschädigten Fahrrad in Höhe von 208,10 € sowie für seine durch den Sturz erlittenen Verletzungsfolgen (Schmerzensgeld) in Höhe von 500,00 € geltend.
Zinsen auf diese Klageforderung werden in gesetzlicher Höhe ab Zustellung des Mahnbescheides geltend gemacht.

Durch den Sturz wurde insbesondere das vordere Rad samt Felgen, Speichen und Schlauch beschädigt. Der diesbezügliche Kostenvoranschlag beläuft sich auf 208,10 €.

Beweis: Kostenvorschlag für Reparatur des klägerischen Fahrrades vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K5

Der Kläger hatte sich nach der Unfallaufnahme unverzüglich in die Rettungsstelle des Wenckebach-Klinikums Vivantes begeben, wo deutliche sichtbare, schmerzhafte Prellmarken insbesondere im Bereich des vorderen linksseitigen Brustkorbes, Schürfung im Bereich der Patella 5x3 cm, peripatallär links und im Bereich der vorderen Tibiakante links (2x1 cm) auch dort kein Anhalt für Fraktur, kein Erguss, kein Anhalt für Bänderläsionen bzw. Menisukusläsion kommt, somit also: Prellungen der linken Brust, Schürfungen des linken Knies, diagnostiziert wurden. Der Kläger hatte über mehrere Tage noch starke Schmerzen und musste alle 8 Stunden Schmerzmittel (Paracetamol 500) nehmen. Insoweit wird hier ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € als angemessen eingefordert. Zinsen werden auch bezüglich dieses Schmerzensgeldbetrages ab Zustellung des Mahnbescheides geltend gemacht.

Der Beklagte hat dem Kläger die hier geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu erstatten, denn er ist seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen. Es ist nachzuweisen, dass durch die Begehung durch Mitarbeiter des Bezirksamtes am xx.xx.20xx der Verankerungsklotz nicht in die danebenliegende (mittlere) Fahrbahn hereinragte, dies aber beim Unfall am xx.xx.20xx der Fall war.

Der Beklagte als Verantwortlicher der Baustelle hatte es offensichtlich versäumt, hier regelmäßig, insbesondere im Hinblick auf die in den Fliesverkehr hineinreichende und die rechte Spur sperrende Baustellenabspernung auf solche Gefahrenstellen hin zu überprüfen.

Insoweit liegt hier ein Verstoß der Verkehrssicherungspflicht vor, insbesondere, wenn hier hinzukommt, dass durch starken Laufabfall die Fahrbahndecke mit erheblichem Laub in einer Art bedeckt war, dass hier sogar der gesamte in die mittlere Fahrbahn hineinragende Verankerungsklotz vom Laub bedeckt und nicht zu sehen war.

Dem Kläger sind unter Zugrundelegung des hier geltend gemachten Schadensersatzanspruchs in Höhe von 708,10 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13, 14 RVG i. V. m. Nr.: 2300 VV RVG in Höhe von 84,50 € Post- und Telekommunikationsentgelte Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 16,90 € sowie 19 % Mehrwertsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 19,27 €, somit vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 120,67 € entstanden, die hier als Nebenforderung geltend gemacht werden. Zinsen werden auch diesbezüglich in gesetzlicher Höhe ab Zustellung des Mahnbescheides geltend gemacht.

Der Kläger ist von Beruf Lehrer und diesbezüglich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurden mit Rechnung Nr. 111/20xx auch an den Prozessbevollmächtigten des Klägers überwiesen.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorlage der Rechnung sowie der entsprechenden Kontoauszüge

Nach alledem ist die Klage vollauf begründet.

Sollte das Gericht in dem einen oder anderen Punkt noch weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt